

---

## I. Zweck, Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Familienausgleichskasse des Solothurnischen Gewerbes GEFASO besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz der Kasse ist Solothurn.

Sie hat den Zweck, den bei den angeschlossenen Mitgliedern beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Familienzulagen auszurichten.

Das Geschäftsjahr der Kasse entspricht dem Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 2

Der Kasse können sich Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen) des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes oder örtlicher oder regionaler Gewerbeorganisationen anschliessen, die einen Geschäftssitz im Kanton Solothurn haben.

Die Mitgliedschaft entsteht aufgrund eines Aufnahmegesuches durch Beschluss des Kassenvorstandes.

Die Mitgliedschaft gilt von Jahr zu Jahr als stillschweigend erneuert, sofern nicht durch eingeschriebenen Brief drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres eine Kündigung erfolgt.

### Art. 3

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Austritt aus dem Kantonal- Solothurnischen Gewerbeverband oder der örtlichen oder regionalen Gewerbeorganisation.

## III. Kinder- und Ausbildungszulagen

### Art. 4

Die Familienzulagen bestehen aus Kinder- und Ausbildungszulagen. Bezugsberechtigt sind Arbeitnehmer, die im Dienste eines der Kasse angehörenden Arbeitgebers stehen.

Teilzeitbeschäftigten und von Kurzarbeit im Sinne der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung Betroffenen wird eine volle Zulage ausgerichtet.

Es kann nicht mehr als eine volle Zulage pro Kind beansprucht werden.

### Art. 5

Der Anspruch auf Zulagen entsteht und erlischt mit dem Beginn oder Ende des Lohnanspruches des Arbeitnehmers.

Bei unverschuldetem Arbeitsunterbruch, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Militärdienst und für bezugsberechtigte Wöchnerinnen sind die Zulagen noch während 3 Monaten weiter auszurichten.

---

## Art. 6

Als Kinder, für die ein Anspruch auf Zulagen besteht, gelten:

- a) eigene Kinder
- b) Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder
- c) Geschwister des Bezugsberechtigten, für deren Unterhalt dieser weitgehend aufkommt.

Kinder, für die eine Kinder- oder Waisenrente im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV) gewährt wird, sind nicht zulageberechtigt.

## Art. 7

Die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulage richtet sich nach dem kantonalen Familiengesetz.

## Art. 8

Die Familienzulagen werden den Anspruchsberechtigten durch den Arbeitgeber ausbezahlt, sobald die Kasse diesen zur erstmaligen Auszahlung durch schriftliche Verfügung ermächtigt hat. Die Kasse ist berechtigt, die Auszahlung anstelle des Arbeitgebers vorzunehmen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Wenn die Verhältnisse es erfordern, können die Familienzulagen nicht dem Anspruchsberechtigten, sondern dem anderen Ehegatten oder Dritten ausbezahlt werden, die an ihrer Stelle Pflege und Erziehung ausüben.

Die Familienzulagen sind unabtretbar und unpfändbar.

## IV. Beiträge

### Art. 9

Zur Finanzierung der Familienzulagen wird von allen der Kasse angehörenden Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird jährlich vom Vorstand für das folgende Jahr festgesetzt. Er wird als prozentualer Beitrag auf der AHV-pflichtigen Lohnsumme aller im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer erhoben.

Die Beiträge dürfen am Lohn des Arbeitnehmers nicht abgezogen werden.

Für die Abrechnungspflicht, das Inkasso und das Mahnverfahren sind die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

Die Verwaltungskosten sind im allgemeinen Beitrag einzuschliessen.

---

## V. Organe der Kasse

### Art. 10

Die Organe der Kasse sind:

- Die Generalversammlung
- Der Kassenvorstand
- Der Kassenleiter
- Die Rechnungsrevisoren

### Art. 11

Die Generalversammlung setzt sich aus dem Kassenvorstand und allen Mitgliedern zusammen.

Sie wird vom Kassenvorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle drei (3) Jahre. Auf Verlangen von 200 Abrechnungspflichtigen muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden

Die Generalversammlung beschliesst rechtsgültig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, unter Vorbehalt von Art. 22 und 23, nach einfachem Stimmenmehr gefasst.

### Art. 12

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Kassenvorstandes
- b) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Kassenvorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- c) Änderung der Statuten
- d) Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse
- e) Erledigung der Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes

### Art. 13

Der Kassenvorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen.

Die Gründerverbände (Maler- & Gipserverband, Gärtnermeisterverband, Autogewerbeverband und Kaminfegermeisterverband) haben Anspruch auf mindestens einen Sitz im Vorstand.

Ein Mitglied des leitenden Ausschusses des KGV hat Anrecht auf einen Sitz im Kassenvorstand. Der oder die VertreterIn des KGV hat gemäss Art. 2 der Statuten Mitglied der GEFASO zu sein und über diese abzurechnen.

Die Amtsdauer des Kassenvorstandes beträgt 3 Jahre. Der Kassenvorstand konstituiert sich selbst.

Der Kassenleiter führt das Protokoll über die Verhandlungen von Vorstand und Generalversammlung.

Der Kassenleiter oder die Kassenleiterin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

---

## Art. 14

Der Kassenvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird auf Weisung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Mitglieder durch den Kassenleiter einberufen.

## Art. 15

Der Kassenvorstand hat die Verwaltung und den allgemeinen Geschäftsgang zu überwachen und alle Anordnungen zu treffen, soweit sie nicht andern Organen vorbehalten sind.

Er hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- b) Bestimmung der Höhe der Beiträge
- c) Vertretung der Kasse nach Aussen
- d) Vorlage der Jahresrechnung, des Geschäfts- und Revisionsberichtes an die Generalversammlung und an die kantonalen Aufsichtskommissionen
- e) Bestimmung über die Anlage des Reservefonds
- f) Wahl des Kassenleiters
- g) Errichtung von Abrechnungsstellen
- h) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes in jenen Jahren, in welchen keine Generalversammlung stattfindet.

## Art. 16

Die Kasse wird durch die Kollektivunterschrift von Präsident und Kassenleiter oder deren Stellvertreter rechtlich verpflichtet.

## Art. 17

Dem Kassenleiter oder der Kassenleiterin obliegen die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Verwaltung der Kasse
- b) Prüfen aller von den Mitgliedern gemachten Angaben
- c) Untersuchen der Bezugsberechtigung und Führen eines diesbezüglichen Registers
- d) Entgegennahme der von Mitgliedern eingereichten Abrechnungen
- e) Inkasso der Beiträge
- f) Festsetzung der Bezugsberechtigung und Auszahlung der Zulagen
- g) Führen der Buchhaltung und Kasse
- h) Ausführen aller ihm von der Generalversammlung und dem Kassenvorstand übertragenen Aufgaben

## Art. 18

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die gesamte Buch- und Kassaführung der Kasse. Sie erstatten dem Kassenvorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Als Rechnungsrevisoren werden zwei Mitglieder und ein Ersatz jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevision kann auch einem Treuhandbüro übertragen werden.

## VI. Allgemeine Bestimmungen

---

### Art. 19

Die Mitglieder sind jederzeit verpflichtet, der Kasse über Zahl und Art zulageberechtigter Arbeitnehmer und ihrer Zivilstandsverhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Kasse und Arbeitgeber sind berechtigt, sich vom Arbeitnehmer die erforderlichen Unterlagen wie Familienbüchlein, Geburtscheine, Gerichtsurteile etc. vorweisen zu lassen.

### Art. 20

Aus allfälligen Überschüssen der Betriebsrechnung kann nach Massgabe der Beschlüsse von Generalversammlung und Kassenvorstand ein Reservefonds gebildet werden. Dieser dient zum Ausgleich von Schwankungen in der Anspruchsberechtigung oder als Rücklage für eine Erhöhung der Familienzulage.

### Art. 21

Für Verbindlichkeiten der Kasse haftet in erster Linie deren Vermögen. Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Kassenvermögen.

### Art. 22

Auf Antrag des Kassenvorstandes oder eines Drittels der Mitglieder können durch die Generalversammlung Statutenänderungen beschlossen werden. Hierzu ist das absolute Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### Art. 23

Die Kasse kann aufgelöst werden, wenn Dreiviertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, die Zweidrittel des gesamten Mitgliederbestandes umfassen, die Auflösung beschliessen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Kassenvermögens.

### Art. 24

Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen Verfügungen des Kassenvorstandes zuhanden der Generalversammlung Beschwerde zu führen. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

### Art. 25

Im übrigen gelten als ergänzendes Recht das Kantonale Familienzulagengesetz sowie die dazugehörigen Vollziehungsverordnungen.

---

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 26

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unter Vorbehalt öffentlich-rechtlicher Vorschriften von Bund und Kanton.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 18. September 1980 in Grenchen angenommen und mit Beschluss Nr. 5416 des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 22. Oktober 1980 genehmigt worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 26. September 1960.

Anlässlich der Generalversammlung vom 21. April 1994 in Kriegstetten wurden Art. 13 und Art. 17 dieser Statuten teilweise abgeändert.

Anlässlich der Generalversammlung vom 23. April 1996 wurden Art. 11 und Art. 15 Ziffer h) abgeändert und genehmigt.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen wurden die Statuten mit Vorstandsbeschluss vom 25.03.2008 in Art. 4, Art. 7 angepasst.

Für die Familienausgleichskasse des  
Solothurnischen Gewerbes GEFASO

Der Präsident:            Marcel Studer  
Der Kassenleiter:        Peter Hauser